

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Schrobenhausen“

der Stadt Schrobenhausen

geändert mit **Satzung vom 24.04.2012 (Inkrafttreten ab 04.05.2012)**
geändert mit **Satzung vom 25.06.2013 (Inkrafttreten ab 05.07.2013)**
geändert mit **Satzung vom 09.12.2014 (Inkrafttreten ab 12.12.2014)**
geändert mit **Satzung vom 21.07.2015 (Inkrafttreten ab 01.10.2015)**
geändert mit **Satzung vom 26.04.2016 (Inkrafttreten ab 29.04.2016)**
geändert mit **Satzung vom 19.12.2017 (Inkrafttreten ab 01.01.2018)**

Aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Schrobenhausen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Schrobenhausen“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“ oder „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SW SOB“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Schrobenhausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.992.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die Abwasserbeseitigung,
 - c) die Errichtung und der Betrieb von Energiegewinnungs- und Verteilungsanlagen, der Vertrieb von Energie sowie Dienstleistungen im Bereich des kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagements,
 - d) der Erwerb, die Erschließung und der Verkauf von Grundstücken im Rahmen der kommunalen Boden- und Siedlungspolitik, sofern das Kommunalunternehmen durch Stadtratsbeschluss für ein bestimmtes Baugebiet zur Erschließung ermächtigt wurde; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bekanntzumachen,

- e) die Planung, die Errichtung, der Kauf, die Verwaltung, der Unterhalt und die langfristige Vermietung von im Eigentum des Kommunalunternehmens befindlichen Gebäuden und Kfz.-Stellplätzen.

Art. 22 Abs. 1 KommZG ist entsprechend anzuwenden.

- (1a) Gegenstand des Unternehmens ist auch die Erfüllung der Erschließungsaufgabe der Stadt (§ 124 BauGB), insbesondere der Erwerb, die Erschließung und der Verkauf von Grundstücken im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen der kommunalen Boden- und Siedlungspolitik, sofern mit der Stadt Schrobenhausen ein echter Erschließungsvertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abgeschlossen wird.
- (1b) Bei den Unternehmensgegenständen nach § 2 Abs. 1 und 1a handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) i.S.v. Art. 14 AEUV.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen; Art. 87 Abs. 2 GO ist zu beachten.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt
 - a) Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 - b) Satzungen über die Abgaben für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,zu erlassen, diese zu vollziehen sowie Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Forderungen zu erheben bzw. einzuziehen. Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei den Stadtwerken Schrobenhausen entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstigen Forderungen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt zum Vollzug aller Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt allgemein geltende Tarife für Leistungsnehmer festzusetzen.
- (5) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen städtischen Grundstücke zu nutzen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrich-ten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalun-ternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjah-res auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Schrobenhausen für sechs Jahre bestellt. Für die stellvertretenden Verwaltungsrats-mitglieder gelten die Bestimmungen über die weiteren Verwaltungsratsmitglieder entspre-chend. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Stadtratsmitglieder als auch sachver-ständige Dritte bestellt werden; Art. 90 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. Der Stadtrat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat halbjährlich, sowie auf Verlangen Aus-kunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Stadtrat festgelegt wird.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie
 - b) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1)
 - c) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 - e) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes
 - f) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines begleitenden Projektsteuereers oder Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Schrobenshausen
 - k) Vergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 €

überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind

- l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 - n) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
 - o) Abschluss und Änderung von Erschließungsverträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB.
- (4) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Stadtrat den Verwaltungsratsmitgliedern zur Verwendung des Jahresgewinns, der Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Schrobenhausen und zum Verkauf von Gewerbegrundstücken Weisung erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 6 GO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit, dessen Stellvertreters, den Ausschlag.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Schrobenshausen KU“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung und Personal

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schrobenhausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen; § 27 KUV bleibt hiervon unberührt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schrobenhausen zuzuleiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Art. 89 Abs. 1 GO in die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten des Eigenbetriebs Stadtwerke Schrobenhausen ein (Besitzstandswahrung). Das Kommunalunternehmen wird Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2012.

§ 11

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schrobenhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Schrobenhausen, den 25. Oktober 2011

Stadt Schrobenhausen

Dr. Karlheinz Stephan
1. Bürgermeister